Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bisquiva GmbH & Co. KG (AVB)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

(1) Sämtliche Lieferungen, Angebote und sonstige Leistungen erfolgen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich auf Basis unserer vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“). Mit Erteilung eines Auftrages an Bisquiva, spätestens jedoch mit der mindestens teilweisen Entgegennahme der Lieferung, werden diese Verkaufsbedingungen anerkannt.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Bisquiva nicht an, es sei denn, Bisquiva hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Bisquiva in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Das gilt auch für den Fall, dass solche Geschäftsbedingungen des Kunden durch Bestätigungsschreiben an Bisquiva übermittelt werden.

(3) Sämtliche Angebote von Bisquiva sind freibleibend. Die Erteilung eines Auftrages an Bisquiva gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Bisquiva berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen, nach seinem Zugang bei Bisquiva, anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(4) Der Vertragsschluss durch Bisquiva erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Bisquiva. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Bisquiva zu vertreten ist.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen Bisquiva und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Bisquiva abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen zur Stammdatenpflege oder Qualität von zu übertragenden Daten, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

(6) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Die Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
Die Verkaufsbedingungen sind jeweils in ihrer aktuellen Fassung unter http://www.bisquiva.com/downloads/BQ_AVB_DE.pdf abrufbar.

§ 2 Erfüllungsort, Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort für die von Bisquiva zu erbringenden Leistungen ist soweit nicht abweichend vereinbart die von Bisquiva benannte Empfangsstelle.

(2) Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 3 Lieferart, Verpackung

(1) Die Lieferung durch Bisquiva erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist EXW.

(2) Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl von Bisquiva, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht. Eine Rücknahmeverpflichtung von Verpackungsmaterial besteht nicht. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial aus Anlass einer Lieferung durch Bisquiva übernimmt der Kunde auf eigene Kosten.

(3) Soweit die Lieferung auf Normpaletten erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, bei Anlieferung im Tauschwege (Zug um Zug) die nach Größe, Bauart und Zustand (nach EPAL-Klassifizierung) gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten zur Verfügung zu stellen. Soweit Tauschpaletten nicht zur Verfügung stehen, im Sinn der UIC-Norm beschädigt sind oder unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Erfordernisse nicht getauscht werden können, ist Bisquiva berechtigt, je fehlender Tauschpalette einen pauschalen Wertersatz i.H.v. EUR 10,00 zu verlangen.

(4) Bisquiva ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist oder (ii) die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Bisquiva erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Die über Teilleistungen ausgestellten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.

(5) Die Mindestabnahmemenge je Bestellung beträgt 1.000 Euro Fabrikabgabepreis.

§ 4 Lieferfristen

Liefertermine sind als ca. Fristen zu verstehen, es sei denn, sie sind von Bisquiva ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

§ 5 Lieferverzögerung, Annahmeverzug

(1) Bisquiva haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Bisquiva nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bisquiva die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bisquiva zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung Bisquiva gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

(2) Befindet sich der Kunde mit der Abnahme der Ware im Verzug, so kann Bisquiva weitere Lieferungen so lange verweigern, bis der Kunde seine Bisquiva gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus der vereinbarten Lieferung erfüllt hat. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(3) Bisquiva kann weitere Lieferungen von einer vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Kunden hieraus das Recht erwächst, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind soweit nicht abweichend vereinbart bis zum 30. Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum ohne Abzug an Bisquiva zu leisten.

(2) Gegenüber Ansprüchen von Bisquiva kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 7 (3) unberührt.

§ 7 Gewährleistung

(1) Bisquiva leistet für Mängel an der gelieferten Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

(2) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gemäß §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und einen eventuell festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware gerügt hat. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Mängelrügen sind schriftlich unter Beifügung des der Sendung beiliegenden Packzettels oder eines anderen Identifikationspapiers Bisquiva anzuzeigen. Dies gilt auch für eventuelle Falschlieferungen oder Mengendifferenzen.

(3) Bisquiva ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums nach Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Ware.

(5) Als ordnungsgemäße Beschaffenheit der Ware gilt die Produktbeschreibung, die zwischen Bisquiva und dem Kunden vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen neben der Produktbeschreibung von Bisquiva keine eigenständige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(6) Soweit die Ware mit einer Gobal Trade Item Number (GTIN) / Europäischen Artikel-Nummer (EAN) oder deren Darstellung im Strichcode versehen ist, gewährleistet Bisquiva lediglich die richtige Zuordnung der jeweiligen Ware zu den entsprechenden EAN. Bei Nichtlesbarkeit des Strichcodes, soweit dies von Bisquiva zu vertreten ist, wird eine Gewährleistung nur insoweit übernommen, als dadurch die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinzunehmende Fehlerquote überschritten wird. Zugrunde gelegt werden die entsprechend bekannt gemachten Regelungen der GS1 Germany GmbH.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Der Kunde hat auf das Verlangen von Bisquiva innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.

(9) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von (8) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(10) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben unberührt. Soweit Bisquiva etwaige Mängelansprüche des Kunden nicht ausdrücklich anerkennt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), erfolgen Neulieferungen und Nachbesserungen des Liefergegenstands auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht.

§ 8 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Hauptpflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Bisquiva auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung von Bisquiva für leichte Fahrlässigkeit in sonstigen Fällen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bisquiva.

(2) Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit Bisquiva einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

(3) Die in § 7 (10) genannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bisquiva behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

(2) Dem Kunden ist es gestattet, die ihm übergebene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, so darf er nicht mehr über die ihm bereits gelieferten Waren verfügen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Bisquiva unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mitzuteilen und die zur Geltendmachung der Rechte von Bisquiva erforderlichen Auskünfte zu geben sowie entsprechende Unterlagen herauszugeben.

(4) Der Kunde tritt bereits mit der Auftragserteilung bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Bisquiva die ihm aus der Veräußerung oder Weiterverarbeitung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, die gegen Dritte erwachsen, mit allen Nebenrechten an Bisquiva ab. Bisquiva nimmt diese Abtretung an. Der Kunde versichert darüber hinaus, dass er über die an Bisquiva abgetretenen Forderungen noch nicht anderweitig verfügt hat. Bisquiva behält sich vor, die entstandene Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bisquiva nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(5) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bisquiva berechtigt, Ansprüche aus der Weiterveräußerung an Dritte anderweitig abzutreten. Die Ansprüche von Bisquiva aus §§ 47 und 48 InsO bleiben vorbehalten.
(6) Erfolgt die Zahlung durch den Kunden nicht vertragsgemäß, so kann Bisquiva unbeschadet seiner sonstigen Rechte Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass der Rücktritt von Bisquiva schriftlich erklärt wird.
(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Bisquiva um mehr als 10 %, wird Bisquiva auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Bisquiva freigeben.

§ 10 Compliance, Nachhaltigkeit

(1) Der Kunde ist in vollem Umfang mit der Corporate Compliance Regelung der Bahlsen Gruppe, der Bisquiva angehört, insbesondere dem Code of Conduct, in der jeweils aktuellen Fassung vertraut und wird die dortigen Regelungen vollumfänglich einhalten. Der Code of Conduct ist in seiner jeweils aktuellen Fassung unter https://www.thebahlsenfamily.com/de/download/ abrufbar und wird nach Verlangen übersandt.
(2) Die Bahlsen Gruppe versteht Nachhaltigkeit als kontinuierlichen Lern- und Wandlungsprozess für das gesamte Unternehmen. Nachhaltigkeit bedeutet für Bisquiva kein abschließendes Ergebnis, sondern beschreibt einen Weg, den es für verantwortungsbewusste Unternehmen zu gehen gilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben der Nachhaltigkeitsrichtlinie einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen auf Nachhaltigkeit zu achten.
(3) Auf Verlangen von Bisquiva ist die Umsetzung der Compliance und/oder Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Kunden nachzuweisen. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Vorgaben und hilft er dem Verstoß nicht innerhalb einer von Bisquiva gesetzten, angemessenen Frist, steht Bisquiva das Recht zu, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.

§ 11 Sonstiges

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als anwendbares Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, vereinbart.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Bisquiva ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Bisquiva GmbH & Co. KG
Hannover, den 01.11.2024